

Prüfliste Lieferantenerklärung



Einzel-Lieferantenerklärungen (LE)

werden jeweils nur für eine einzelne Warenlieferung abgegeben

Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE)

hingegen stellen einmalige Erklärungen dar, die für Lieferungen über einen längeren Zeitraum hinweg Gültigkeit haben. Sie dürfen längstens für einen Lieferzeitraum von 24 Monaten ausgestellt werden

Prüfpunkte bei der Ausstellung bzw. bei Erhalt einer LE / LLE

➤ **Aussteller der Erklärung**

Firma und Name der Person

➤ **Empfänger der Erklärung**

Firma

➤ **Gültigkeit (nur LLE)**

- Die Geltungsdauer der Langzeitlieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten.
- Die Geltungsdauer darf für zurückliegende (max. 12 Monate) und auch zukünftige Lieferungen ausgestellt werden.
- Das Anfangsdatum der Geltungsdauer darf nicht länger als 12 Monate vor oder maximal 6 Monate nach dem Ausstellungsdatum liegen.

➤ **Wortlaute von Lieferantenerklärungen**

Vorgeschriebener Wortlaut für die Lieferantenerklärung. Übersicht über die unterschiedlichen Varianten des Wortlauts in deutscher, englischer und französischer Sprache finden Sie unter: [Zoll online - Wortlaute von Lieferantenerklärungen](#)

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Präferenzen/Präferenzen/Lieferantenerklaerungen/Wortlaute-von-Lieferantenerklaerungen/wortlaute-von-lieferantenerklaerungen_node.html

➤ **Eindeutige Warenbeschreibung**

Die Waren selbst müssen klar benannt werden. Allgemeine Sammelbezeichnungen wie zum Beispiel „Ersatzteile für Pumpen“ oder „alle von uns gelieferten Waren“ reichen nicht aus.

➤ **Präferenzialer Ursprung**

Der präferenziale Ursprung der Waren muss direkt der Lieferantenerklärung (oder einer Anlage) entnommen werden können.

➤ **Nennung der Länder, für die der präferenziale Ursprung gilt**

– *siehe Übersicht Präferenzen*

Bei der Nennung der Länder, für die die Lieferantenerklärung gilt, können sowohl die offiziellen Länderbezeichnungen als auch die zweistelligen ISO-Alpha-Codes verwendet werden. Sammelbezeichnungen wie zum Beispiel „EFTA“ oder „MOEL“ sind dagegen unzulässig.

➤ **Handschriftliche Unterschrift oder elektronische Autorisierung**

Die verantwortliche natürliche oder juristische Person muss in jedem Fall namentlich genannt sein und der Lieferant muss sich dem Kunden gegenüber schriftlich verpflichten, die volle Haftung für jede abgegebene Lieferantenerklärung zu übernehmen.